

Num. CXXI.

Verordnung wegen des Flachsrotten in fließenden Gewässern,
von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr
zur Lippe ic. Souverain von Borian und Almeiden, Erb-
Burggraf zu Utrecht ic. Fügen iedermänniglich zu wissen, nachdem
Wir höchst missfällig vernehmen müssen, daß denen von Zeit zu Zeit
ergangenen scharfen und wiederholten Edicten wegen des ungebürtli-
chen Flachsrotten wenig nachgelebet, vielmehr ein so schädliches
Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern zum merklichen
Ruin der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des
Biehes continuiret werde; Wir aber aus Landesväterlicher Sorg-
falt, selbigem Unheil, so viel möglich, zu steuren in Gnaden bedacht
sind: so werden die vorhin ergangene Edicte hierdurch innoviret, und
alles gegen solche Publicata laufende Flachsrotten alles Ernstes ver-
boten. Als auch die Hirschbrunft Zeit bereits ihren Anfang genom-
men: so befehlen Wir denen Eingesessenen dieses Kirchspiels bei wi-
skürlicher Strafe, sich des Fahrrens und Arbeitens auf dem Walde
folgende vier Wochen gänzlich zu enthalten. Wornach sich ein jeder
zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Un-
ser Residenz Detmold den 18 Sept. 1723.

Num. CXXII.

Num. CXXII.

Verordnung wegen des Land-Catasters, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr
zur Lippe ic. Souverain von Borian und Almeiden, Erb-
Burggraf zu Utrecht ic. Fügen Unsern Unterthanen samt und son-
ders, wie auch iñmiglichen hiedurch in Gnaden zu wissen, und
ist denen selben schon vorhin bekant, was Wir für Landesherrliche
Edicte und Commissionen, wegen Revision und beständiger Einrich-
tung des Catastri, nach vorgegangener Deliberation mit Unsern
Landständen, und Uns darauf erstattetem patriotischen Gutachten, in
nächst vorigen Jahren ergehen und publiciren lassen. Wann nun
denen selben zufolge bisher verfahren, und sothanes Catastrum an
den meisten Orten volzogen worden; und Wir dann ndthig erachtet,
dasselbe, ehe und bevor es zur Observanz gebracht werde, nicht nur
durchgehends revidiren, sondern auch an Ort und Enden, wo es noch
nicht geschehen, ferner volziehen zu lassen, und zu dessen generaler
Revision und fernerer Adjutirung gewisse Commissarios angeordnet,
welche sich dero Behuf am - - - in dem Amt - - -
einsfinden werden, um damit behdrig zu verfahren: So wird man-
niglich solches hiedurch fund gemacht, damit diejenige, welche dabei
noch etwas ein- oder anzubringen haben möchten, sich desfalls alsdann
bei gedachter Commission melden, und behdriger Verordnung gewär-
tigen können. Wornach sich maniglich zu richten. Gegeben auf
Unser Residenz Detmold den 20 Oct. 1723.